

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>IX/2018/320</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>19.12.2018</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>19.12.2018</b>

Tagesordnungspunkt  
**Wahl des Ersten Kreisrates**

**Beschlussvorschlag:**

1. **Auf eine Ausschreibung der Stelle des Ersten Kreisrates wird gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG verzichtet, da beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen.**
2. **Der Erste Kreisrat Dr. Frank Puchert, geb. 14.06.1966, wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Zeit vom 01.11.2019 bis zum 31.10.2027 zum Ersten Kreisrat ernannt und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 eingewiesen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können außer dem Landrat auch andere leitende Beamte nach Maßgabe der Hauptsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Gemäß § 7 der Hauptsatzung des Landkreises Aurich wird der allgemeine Vertreter des Landrates als Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Der Landrat schlägt gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nunmehr dem Kreistag vor, Herrn Dr. Frank Puchert erneut zum Ersten Kreisrat zu wählen. Die Wahl darf gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 NKomVG nicht früher als ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers stattfinden. Die Amtszeit des Stelleninhabers Dr. Frank Puchert endet zum 31.10.2019. Die Jahresfrist ist somit gewahrt.

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 NKomVG ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Der Kreistag kann jedoch nach § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von einer Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber erneut zu wählen.

Da beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber Herrn Dr. Frank Puchert erneut zum Ersten Kreisrat zu wählen, soll gemäß § 109 Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 NKomVG auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet werden. In Ermangelung anderer gesetzlicher Bestimmung ist gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertretung für den Ausschreibungsverzicht erforderlich.



Beamte auf Zeit werden für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt (§ 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG). Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 67 Satz 3 NKomVG ist die Person gewählt, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat.

<b>Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:</b>		:
<input checked="" type="checkbox"/>	Bisher für diese Stelle veranschlagt (Ersatz-Einstellung)	Betrag: 2019: 25.052,71 € 2020: 154.976,23 €
	Neu zu veranschlagen	Betrag: 2019: 25.052,71 € 2020: 154.976,23 €
	Mehr-/Minderaufwand	Betrag: 0,00 €
<input type="checkbox"/>	Zusätzlicher Aufwand (Neueinstellung; Beförderung, Höhergruppierung)	Betrag:
	Folgekosten/Jahr	Betrag:
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe
Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:
Nein <input type="checkbox"/>	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:
	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenträger:
		Sachkonto:

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>12.12.2018</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--

